

**543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

13. 11. 1958.

**Regierungsvorlage.**

**Bundesverfassungsgesetz vom  
, mit dem das Bundes-Verfassungs-  
gesetz in der Fassung von 1929 abge-  
ändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

1. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, hat zu lauten:

„12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindegewandungs- und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen;

Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle.“

2. Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 8/1955, hat zu lauten:

„2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**Erläuternde Bemerkungen.**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 nimmt die Heilquellen vom Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 aus und überträgt die Regelung hierüber im Art. 12 Abs. 1 Z. 2 der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und der Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung der Länder. Lediglich die sanitäre Aufsicht über die Heilquellen ist nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des B.-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch setzt der Begriff „Heilquellen“ das Hervortreten von fließendem Wasser voraus, das auf Grund besonderer Eigenschaften ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt. Es besteht kein Grund für die Annahme, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber bei der Wahl des Ausdruckes „Heilquelle“ vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichen wollte. Insbesondere läßt das Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes

(„Reichssanitätsgesetz“), das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B.-VG. in Geltung stand, eine solche Annahme nicht zu.

Außer Heilquellen bestehen zahlreiche andere ortsgebundene natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen. Das sind insbesondere die sogenannten Heilpeloide (Heilmoor, -schlamm oder -schlick). Weitere natürliche Heilvorkommen sind durch natürliche Faktoren, wie Klima, Lage und Höhe, bedingt (Heilfaktoren). Alle diese natürlichen Heilvorkommen fallen nach der Kompetenzverteilung des B.-VG. unter den umfassenden Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“, weil sie der Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit dienen.

Diese Zweiteilung ist unbefriedigend. Es liegt auf der Hand, daß für sämtliche natürlichen Heilvorkommen, also für Heilquellen, Heilpeloide und Heilfaktoren sowie für die anderen

2

natürlichen Heilvorkommen, die etwa noch in Betracht kommen, eine gleichartige Regelung am Platze ist. Diese Forderung erscheint um so begründeter, als das B.-VG. die Heilquellen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kurortewesen nennt. Ein Kurort ist das Gebiet, in dem natürliche Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in dem die notwendigen Kureinrichtungen vorhanden sind. Es ist daher sehr zweckmäßig, wenn die Regelung der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens Sache des gleichen Gesetzgebers ist.

Nach der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage ist diesem Erfordernis nur hinsichtlich der Heilquellen Rechnung getragen. Die vorliegende Novelle zum Bundesverfassungsgesetz setzt daher an Stelle des Ausdruckes „Heilquellen“ den Aus-

druck „natürliche Heilvorkommen“. Damit werden nicht nur die Heilquellen, sondern auch die Heilpeloide und Heilfaktoren sowie alle anderen natürlichen Heilvorkommen vom Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ ausgenommen und in kompetenzrechtlicher Hinsicht dem Kurortewesen gleichgestellt. Die sanitäre Aufsicht über die natürlichen Heilvorkommen bleibt allerdings in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes Sache.

Die vorliegende Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bedeutet eine Kompetenzverlagerung zugunsten der Länder, die im Hinblick auf das Bedürfnis, alle Heilvorkommen im Rahmen der Kompetenzverteilung gleich zu behandeln, gerechtfertigt erscheint.